



HESSISCHER LANDTAG

06. 12. 2005

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006
Drucksache 16/4585**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Nr. 7 b) wird in Abs. 3 nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 6 gilt für das Ausgleichsjahr 2006 ein zweifacher Vomhundertsatz.“

2. Nach Art. 4 wird folgender neuer Art. 5 eingefügt:

„Artikel 5

Übergangsregelung

Zum Ausgleich für die erst ab 1. Januar 2007 geltende Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Kreisumlage der Sonderstatusstädte zahlen bis zum 30. September 2006

Bad Homburg	1.290 Tsd. Euro
Fulda	596 Tsd. Euro
Gießen	974 Tsd. Euro
Hanau	1.730 Tsd. Euro
Marburg	927 Tsd. Euro
Rüsselsheim	1.122 Tsd. Euro
Wetzlar	814 Tsd. Euro

an ihren jeweiligen Landkreis.“

3. Die bisherigen Art. 5 und 6 werden Art. 6 und 7.

4. Dem neuen Art. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 7 a) am 1. Januar 2007 in Kraft.“

Begründung:

Die Entlastungseffekte durch die Änderung der Auftragsverwaltung der Durchführung der Sozialhilfe aufgrund der Neuregelung der Hessischen Ausführungsbestimmungen im Bereich „Hartz IV“ sind noch nicht bei allen Sonderstatusstädten voll eingetreten. Deshalb sollen - einem Vorschlag des Hessischen Landkreistages folgend - die Städte 2006 nur den Betrag an ihre Landkreise abführen, der unter Berücksichtigung der Ausgleichswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch tatsächlich bei den jeweiligen Landkreisen verbleibt.

Zu Nr. 1:

Nach dem vorliegenden Änderungsantrag wird der Ermäßigungssatz bei der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 vom Hundert 2006 noch nicht geändert. Deshalb ist 2006 der Absenkungssatz der Sonderstatusstädte, die nicht Schulträger sind, bei Erhöhung der Schulumlage nicht um den 1,77-fachen, sondern um den 2-fachen Vomhundertsatz im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden abzusenken.

Zu Nr. 2:

Durch Art. 5 werden die Beträge festgesetzt, die die Sonderstatusstädte 2006 ihren Landkreisen als Ausgleich für den unveränderten Ermäßigungssatz bei der Kreisumlage zu zahlen haben. Sie wurden auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs 2005 berechnet.

Zu Nr. 3:

Folgeänderung

Zu Nr. 4:

Nr. 4 regelt das abweichende In-Kraft-Treten der Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Kreisumlage der Sonderstatusstädte.

Wiesbaden, 5. Dezember 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Christean Wagner (Lahntal)